



Allgemeine Vermietungsbedingungen

der von der Camping Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG betriebenen Bootsvermietungen an den Standorten Rust, Breitenbrunn, Purbach und Neufelder See

Die Camping Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG, Türkenstraße 13, A-7083 Purbach - im Folgenden kurz „Vermieterin“ genannt - betreibt Bootsvermietungen in Rust, Breitenbrunn, Purbach und am Neufelder See. Im Rahmen der Bootsvermietungen werden Elektroboote, Tretboote, Ruderboote, Stand Up Paddleboards und allenfalls sonstige Schwimmkörper – im Folgenden kurz „Mietobjekte“ - vermietet.

Für sämtliche der genannten Vermietungen gelten die vorliegenden Allgemeinen Vermietungsbedingungen:

Die Vermietung erfolgt grundsätzlich nur an Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nur Stand Up Paddleboards werden auch schon an Personen vermietet die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vermietung erfolgt nur an Schwimmer.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluss ein gültiges amtliches Dokument mit Passbild zu hinterlegen. Dieses Dokument dient als Sicherheit für sämtliche Forderungen die der Vermieterin aus dem Mietvertrag zustehen. Bis zur vollständigen Zahlung der gesicherten Forderung hat die Vermieterin am hinterlegten Dokument ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Das Mietobjekt ist vom Mieter selber, oder unter seiner persönlichen Aufsicht und Verantwortung, durch eine geeignete Person zu führen. Der Mieter haftet für das Verschulden des jeweiligen Fahrers, wie für sein eigenes.

Die auch nur vorübergehende gänzliche Weitergabe des Mietobjektes an Dritte ist verboten.

Mitfahrende Kinder unter 8 Jahren und mitfahrende Nichtschwimmer müssen eine Schwimmweste tragen.

Die Boote dürfen vom Land aus nur über die Bootsanleger betreten und verlassen werden.

Alkoholisierter oder unter Einfluss von Rauschmittel stehenden Personen sind vom Fahren ausgeschlossen.

Wettfahrten, Schaukeln und das von Bord springen ist untersagt.

Personen dürfen sich nur auf für den Aufenthalt von Personen bestimmten Sitz- Steh- bzw. Liegeflächen aufhalten.

Die für die Nutzung des Mietobjektes höchstzulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden.

Die Mitnahme von Hunden ist untersagt; davon ausgenommen sind Tretboote.

Zum Uferbereich, zum Schilfgürtel, zu anderen Schwimmkörpern und Schwimmern ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Das Befahren und Beangeln des Schilfgürtels ist verboten.

Der Mieter hat Verschmutzungen von Wasser und Umwelt zu vermeiden und ist verpflichtet Abfälle mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Auf dem Neusiedler See sind extrem schnelle Wetteränderungen möglich. Bei stark auffrischendem Wind oder hohem Wellengang darf nicht auf dem offenen See gefahren werden (Sturm-Vorwarnung 40 Blinksignale pro Minute). Es ist sofort die geschützte Bucht aufzusuchen. Bei Sturm (Sturmwarnung 90 Blinksignale pro Minute) oder aufziehenden Gewitter ist die Fahrt sofort zu beenden und zur Vermietungsstelle zurück zu kehren.

Auf dem Neufelder See besteht keine Sturmwarnungsanlage mit Möglichkeit einer differenzierten Warnung. Die

Fahrt ist daher bei stark auffrischendem Wind, hohem Wellengang oder aufziehendem Gewitter sofort zu beenden und zur Vermietungsstelle zurück zu kehren.

Bei Sturm am See darf das Mietobjekt nicht verlassen werden (Lebensgefahr).

Auf dem Neusiedler See kann es zu Ansammlungen von Seegras kommen. Diese Flächen sind zu meiden. Sollte sich Seegras an der Schraube eines gemieteten Elektrobootes verfangen, ist der Motor sofort abzustellen. Das Seegras ist bei abgestelltem Motor (hohe Verletzungsgefahr) händisch zu entfernen bevor die Fahrt fortgesetzt wird. Nicht entferntes Seegras kann zu schweren Motorschäden führen. Weiters wird dadurch die Bootsbatterie übermäßig schnell entladen und die mögliche Fahrzeit wesentlich verkürzt. Achtung Gefahr: Im Extremfall wird dadurch die Rückkehr zum Ort der Anmietung nicht mehr möglich.

Bei Unfällen ist die Vermietungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und deren Weisungen Folge zu leisten. Der Mieter hat unverzüglich einen detaillierten schriftlichen Unfallbericht samt Skizze zu erstellen und diesen bei der Rückgabe des Mietobjektes der Vermieterin zu übergeben.

Das Mietobjekt ist spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten am Ausgabesteg vollständig und rein zurückzustellen.

Der Mietpreis ist unmittelbar nach Beendigung der Fahrt und ordnungsgemäßer Rückstellung des Mietobjektes bei der Vermietungsstelle zu entrichten. Als Mietzeit gilt die Zeitspanne von der Ausgabe bis zum Zeitpunkt der Bezahlung. Eine verspätete Zahlung erhöht den Mietpreis. Fälle von Nichtzahlung werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

Der aktuelle Preis ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der Vermieterin.

Die Mindestmietzeit beträgt 30 Minuten. Die Miete erhöht sich für jede weitere angefangene halbe Stunde entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste. Zeitüberschreitungen bis einschließlich 10 Minuten bleiben insofern unberücksichtigt, als sie noch keine Erhöhung der verrechneten Zeiteinheiten zur Folge haben.

Die Mietobjekte werden von der Vermieterin im gereinigten Zustand übergeben und sind in einem ebensolchen Zustand zurückzustellen, ansonsten ist eine Reinigungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu bezahlen.

Such- und Überstellungsaktionen der Vermieterin aufgrund nicht erfolgter Rückstellung des Mietobjektes am Ort der Anmietung oder aufgrund telefonischer Anforderung des Mieters sind kostenpflichtig. Etwaige anfallende Kosten von dritter Seite z.B. Wasserpolizei, Feuerwehr, etc. werden dem Mieter in vollem Umfang weiter verrechnet. Der Mieter verpflichtet sich mit Anmietung des Mietobjektes zur Einrede freie prompte Zahlung derartiger Kosten.

Das Mietobjekt wird dem Mieter in einem technisch einwandfreien und verkehrssicheren Zustand übergeben.

Die Mietobjekte sind vom Mieter und den mit ihm fahrenden Personen pfleglich zu behandeln.

Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Mieter für die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung in vollem Umfang. Für das Verschulden aller mit ihm fahrenden Personen haftet der Mieter wie für sein eigenes Verschulden.

Der Mieter ist verpflichtet Schäden und Mängel am Mietobjekt unverzüglich zu melden damit diese schnellstens behoben werden können.

Nicht gemeldete Schäden gelten als vom Mieter vorsätzlich verursacht und sind von ihm zu ersetzen. Werden Schäden nicht gemeldet, so kann der Mieter auch für Folgeschäden (z. B. Ausfall der Mietobjekte wegen Reparatur) haftbar gemacht werden.

Für normale Abnützungen trifft den Mieter keine Haftung.

Bei gesetzlichen oder vertraglichen Pflichtverletzungen haftet die Vermieterin, außer für Personenschäden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Benutzung des Mietobjektes und das Baden vom Mietobjekt aus erfolgt auf eigene Gefahr.

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Eisenstadt.